

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 45/08 B

L 7 AL 283/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 957/02 (SG Hannover)

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.676,83 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in
einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR
1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie
ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebe-
gründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechts-
ansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen
oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500
§ 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin vom 15. Mai 2008 nicht
gerecht. Die Klägerin behauptet zwar, die Vorinstanz habe den tragenden Rechtssatz auf-
gestellt, dass "Winterbau-Umlageforderungen der Klägerin gegen umlageverpflichtete Unter-
nehmen für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Insolvenz des Unternehmens
zu keiner Forderung der Klägerin auf Befriedigung führen", während das BSG seinen Ent-
scheidungen vom 24. November 1983 - 10 RAr 13/82 (= SozR 4100 § 186a Nr 18) und vom
16. November 1984 - 10 RAr 5/83 - als Rechtssatz tragend zugrunde gelegt habe, dass Winter-
bau-Umlagen der Klägerin gegen umlageverpflichtete Unternehmen für die Zeit vor Eröffnung
des Insolvenzverfahrens in der Insolvenz des Unternehmens "zu einer Forderung der Klägerin
auf Befriedigung führen". Damit hat die Klägerin jedoch die gerügte Divergenz nicht heraus-
gearbeitet. Denn nach dem weiteren Vortrag der Klägerin hat das LSG die allein streitige
Winterbau-Umlage für März 2000 lediglich deshalb nicht zugesprochen, weil sie mangels Fällig-
keit der zugrunde liegenden Arbeitsentgeltansprüche der Arbeitnehmer bei Eröffnung des In-
solvenzverfahrens am 31. März 2000 um 11:20 Uhr nicht entstanden und fällig gewesen sei.
Aus den von der Klägerin angeführten Zitaten der BSG-Entscheidungen zur Unmaßgeblichkeit
des Zuflussprinzips im Rahmen der Winterbau-Umlage ist allerdings ebenfalls ersichtlich, dass
"die Fälligkeit der Umlage an den Zeitpunkt anknüpfe, in dem das Arbeitsentgelt fällig werde".
Eine Unvereinbarkeit der die Entscheidung des Falles tragenden Rechtsausführungen ist
danach von der Klägerin nicht schlüssig dargelegt und hätte im Übrigen auch nicht dargelegt
werden können, nachdem sich die Vorinstanz die zitierte Rechtsprechung des BSG zu eigen
gemacht hat. Soweit die Klägerin die Entscheidung des LSG in der Sache für falsch hält, weil
nach ihrer Interpretation der Rechtsprechung des BSG eine rückständige Winterbau-Umlage in
der Insolvenz des umlagepflichtigen Arbeitgebers unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens



und ihrer Fälligkeit stets zu berücksichtigen sei, ist dies kein Zulassungsgrund und deshalb für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ohne Belang (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidung über den Streitwert auf §§ 47 Abs 3, 52 Abs 1 und 63 Abs 2 Satz 1, 72 Gerichtskostengesetz iVm §§ 185 Satz 3, 182 Insolvenzordnung.

